

Positionspapier der ISDV & LiveKomm Allianz

Unsere Forderungen an das BMAS bezüglich des Themas Scheinselbständigkeit in der Kreativwirtschaft sind:

1. **Projektarbeit** muss von dem Verdacht auf Scheinselbständigkeit freigesprochen werden.

Um eine Aufgabe oder einen Auftrag bestmöglich abwickeln und erledigen zu können, müssen wir als Auftraggeber das dafür beste Team aus Spezialisten und Arbeitern zusammenstellen dürfen. Unabhängig davon, wie unsere eigene betriebliche Struktur aussieht.

Projektarbeit zeichnet sich durch eine vorbestimmte Zeitspanne und eine eigenständige Leistung aus. Ein Projekt hat ein definiertes Ende. Diese Kriterien stellen sowohl die Selbständigkeit sicher, als auch die Unterscheidung zu einem vermeintlich Selbständigen.

2. **Teamarbeit** muss als Arbeitsmodell anerkannt werden, ohne die Selbständigkeit in Frage zu stellen.

Um eine Aufgabe oder einen Auftrag bestmöglich abwickeln und erledigen zu können, müssen wir als Auftraggeber das dafür beste Team aus Spezialisten und Arbeitern zusammenstellen dürfen. Unabhängig davon, wie unsere eigene betriebliche Struktur aussieht.

Verschiedene Firmen, die an einem Projekt zusammenarbeiten und vom Auftraggeber koordiniert werden, stellen eine Effizienzlösung in der Digitalisierung und der modernen Arbeitswelt dar. Es darf nicht sein, dass dies als Scheinselbständigkeit klassifiziert wird.

3. Eine **beidseitige**, gut informierte Entscheidung von Auftraggeber und Auftragnehmer stellt selbständiges Arbeiten und Handeln ausreichend dar.

Wenn sich beide Parteien, der Auftraggeber und der Auftragnehmer, über die Bedeutung einer freien Mitarbeit bewusst sind, sich darauf einlassen und kein Zwang für eine oder beide Seiten besteht, darf das Gesetz nicht die Freiheit der Menschen einschränken und sie in ein Angestelltenverhältnis treiben. Dies kann auch an Bedingungen seitens des Gesetzgebers gebunden sein. Ein Beispiel kann sein, dass der beauftragte Selbständige Altersvorsorge betreibt.

4. **Wissen** und Expertise müssen als Werkzeug eines Selbständigen anerkannt werden.

Es gibt Berufe, die keines Einsatzes eigener Arbeitsmittel im klassischen Sinne (Schraubendreher, Hammer, Messgeräte, Fahrzeuge,...) bedürfen. Gerade in unserer Branche sind Know-How und Expertise weit mehr wert, als jedes Gerät. Zu Know-How gehören besonders Erfahrung und spezialisiertes Fachwissen.

Wissen ist nicht als Arbeitsmittel vom Gesetz her akzeptiert. In der Realität werden aber die Spezialisten mit dem besten Know-How und Fachwissen genau deshalb gebucht. Somit stellt das Wissen ein Werkzeug und Firmenkapital dar und muss als solches anerkannt werden.

5. Branchen, deren **Struktur** historisch auf selbständiger Arbeit basiert, müssen vor dem Verdacht auf Scheinselbständigkeit geschützt werden.

Gewachsene Strukturen einer Branche sind ein klares Indiz dafür, wie die Arbeit am besten verteilt und erledigt werden kann. In der Veranstaltungsbranche, aber auch in der IT-, Pflege- und anderen Branchen sind Teamarbeit, Logo-Verwendung, Arbeitszeiten, Arbeitsmittelteilung zwischen Einzelunternehmern oder Firmen selbstverständlich. Der

hohe Bedarf an Leuten, die bestimmte Dinge besonders gut können, bestimmt die Auswahl und ist nicht durch Angestellte darstellbar. Diesen Strukturen muss Rechnung getragen werden und die Branchen können nicht einfach per Gesetz gezwungen werden, ihre gewachsene Struktur und damit ihr gesamtes ökonomisches und soziales System zu verändern.

6. Eine **Bindung** an Zeit und Raum (Sachzwänge) muss aus dem Kontext der Scheinselbständigkeit gestrichen werden.

Die DRV bestimmt, dass die Arbeit nach Vorgabe einer Start- bzw. Endzeit, oder eines Zeitrahmens, keine Selbständigkeit sein kann. Wenn ein Handwerker zu einem vereinbarten Termin nicht erscheint, ist das in unserer Welt Unzuverlässigkeit und kein Indiz für ein selbständiges oder unselbständiges Arbeiten. Der Raum, in dem wir arbeiten, hat ebenso nichts gemein mit dem Status der Selbständigkeit. Der Raum schränkt keinen Unternehmer in der Ausübung seiner Arbeit oder seiner Entscheidung mehr ein.

7. Der **Nachweis** des freiwilligen Einzahlens in die gesetzliche Rentenversicherung oder in eine gleichwertige private Vorsorgeversicherung stellt die Selbständigkeit sicher.

Der Selbständige, der eine Altersvorsorge betreibt, sei es mittels der gesetzlichen Systeme oder privater Angebote, hat bereits alles getan, um seine Selbständigkeit zu manifestieren.

Vermietetes Wohneigentum, Mindestanlagen in privaten Lebensversicherungen, wertbeständige Sammlungen und weitere Formen einer Kapitalanlage sind hier anzuerkennen. Eine Überprüfung kann beispielsweise durch die Finanzämter erfolgen. Ein prozentualer Anteil des Umsatzes muss in die Altersvorsorge investiert werden.

8. Wenn eine **Sozialversicherungspflicht** für Selbständige eingeführt wird, muss diese für alle gelten. Dann müssen alle Branchen und Arbeitsverhältnisse in dieses System einzahlen.

Die Solidargemeinschaft in Deutschland ist eine gute Sache. Wenn nun die Gruppe der Selbständigen dazu verpflichtet wird, in das Sozialsystem einzuzahlen, dann müssen auch alle anderen Gruppen, die dies bislang nicht tun, dazu beitragen. Das heisst für uns, dass auch die Beamten und Politiker in dieses Solidarsystem einzahlen. Dies tun sie bislang nicht.

Wenn alle dabei sind, sind wir, die Selbständigen, es auch.

9. Selbständige Arbeit muss im **Sozialgesetzbuch** verankert werden und muss mittels einer Positivliste beschrieben sein.

Das Sozialgesetzbuch beschreibt lediglich, was unselbständige Arbeit ausmacht. Dass der Umkehrschluss aber nicht automatisch selbständige Arbeit bedeutet, zeigt die DRV, indem sie Kriterien erfindet, die die Lücken darin schließen sollen. Kehrt man diese um, entstehen absurde Vorgaben (siehe Production Partner 04/2016 S.134ff). Diesem Umstand wird eine klare, eindeutige und positive Definition entgegenwirken und so Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen. So weiss jeder Auftragnehmer, wie er sich korrekt verhält.

10. Solange es keine eindeutige Richtlinie gibt, wie man sich als Unternehmer präventiv richtig verhalten kann, ist eine **Entkriminalisierung** des Tatbestandes zur Scheinselbständigkeit nötig.

Trotz aller Vorsicht und Umsicht im Vorfeld, kann sich ein Unternehmer auf keine Regelung oder gesetzliche Richtlinie stützen. Trotzdem ist der Strafbestand der Scheinselbständigkeit so gewichtet, dass der Unternehmer sogar zu Freiheitsstrafen verurteilt werden kann. Ob Vorsatz oder nicht. Diese Kriminalisierung steht in keinem Verhältnis zum Tatbestand und muss aufgehoben werden.